

Satzung der Theresianum Stiftung & Alumni

- Fassung vom 07.02.2017 -

Um den Bestand des Theresianum als Privatschule für die Zukunft zu sichern und das Theresianum unabhängig zu halten, soll nachfolgende Stiftung errichtet werden. Mit dieser Stiftung soll es der Schule ermöglicht werden, den Schülern auch weiterhin das abendländisch-christliche Kulturgut zu vermitteln und sie zu toleranten freiheitlich denkenden und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu erziehen. Auch soll es den Ehemaligen Schülern unter Alumni nach ihrer Schulzeit einen Anlaufpunkt bieten, um mit der Schule in Verbindung zu verbleiben.

Wir errichten hiermit die THERESIANUM STIFTUNG & ALUMNI als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Mainz. Die am 17.02.1979 von den Stiftern beschlossene und am 17.02.1982 und am 02.02.1982 geänderte Satzung erhält nunmehr folgende Fassung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

THERESIANUM STIFTUNG & ALUMNI.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Theresianum, eines in Mainz gelegenen Ganztagsgymnasiums. Mit dieser Stiftung sollen zusammen mit den Zuschüssen, die der jeweilige Träger der Schule aufbringt und zusammen mit den Zuschüssen des Landes Rheinland-Pfalz die Aufwendungen des Theresianum Mainz getragen werden.
2. Die Stiftung ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Vermögen der Stiftung beträgt 300.000 Mark (153.846 Euro)-.
(einhundertdreißigtausendachthundertsechszig)
2. Das Stiftungsvermögen ist stets von anderen Vermögensmassen so zu trennen, dass es als selbstständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann.
3. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
4. Der Bestand des Stiftungsvermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.
5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus den Zuwendungen Dritter (Spenden).

§ 4

Erträge

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind für den Stiftungszweck zu verwenden.
2. Zum Ausgleich von Vermögensverlusten können die Erträge auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Kosten

1. Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Beirat, die Stiferversammlung und die Alumni-Vertretung.
2. Die Mitglieder der Organe haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer zu beachten. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Ständiges Mitglied ist der Leiter des Theresianum oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder werden vom Beirat für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
2. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Beirat aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied sollte Anspruch auf Gehör eingeräumt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger durch den Beirat gewählt (§ 11 Abs. 1).
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verwaltung des Stiftungsvermögens im Sinne einer sicheren und möglichst ertragreichen Anlegung desselben;
 - b. Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Feststellung des Haushaltsplanes;
 - c. Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Beirat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres;
 - d. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte einstellen.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder, wovon eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein soll.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
5. Ein Vorstandsmitglied ist an Beratungen und Abstimmungen von Angelegenheiten ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihn selbst oder seinen Ehegatten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen (§ 7 Ziffer 4).

§ 10

Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.
2. Ein ständiges Mitglied ist ein Vertreter des Schulträgers.
3. Ein weiteres ständiges Mitglied ist ein Vertreter der Alumni-Vertretung.
4. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden in der Stiferversammlung (§ 14 dieser Satzung) jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
6. Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes erfolgt durch Beschluss der Stiferversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied sollte Anspruch auf Gehör eingeräumt werden.
Ein Beiratsmitglied kann von sich aus seinen Rücktritt schriftlich gegenüber dem Beirat erklären.
7. Sinkt die Zahl der von der Stiferversammlung gewählten Beiratsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Beirat unter zwei Personen, so ist eine Zuwahl von Beiratsmitgliedern erforderlich, soweit nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen.
8. Die Vorstandsmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats teil. Der Beirat hat das Recht, die Vorstandsmitglieder bei Erörterung persönlicher Angelegenheiten von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.

§ 11

Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. Beratung des Vorstandes;
3. Festlegung des Betrages, bis zu dessen Höhe der Vorstand frei entscheiden kann;
4. Berichterstattung über die Erfüllung des Stiftungszweckes gegenüber der Stiferversammlung;
5. Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Entscheidung über die konkrete Verwendung der Mittel.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats

1. Der Beirat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Soweit nichtständige Mitglieder des Beirats nicht gewählt werden oder z.B. infolge höherer Gewalt, Krisen oder Katastrophen nicht gewählt werden können oder aus den genannten Gründen die gewählten nichtständigen Mitglieder zu einer Beiratsversammlung nicht zusammentreten können, ist der Beirat allein mit seinen ständigen Mitgliedern (Vertreter des Schulträgers und Sprecher der Alumni-Vertretung) beschlussfähig.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Beirates erforderlich.
6. Die Regelung des § 9 Abs. 4 dieser Satzung gilt für Beiratsmitglieder entsprechend.

§ 13

Stifterversammlung

1. Mitglieder der Stifterversammlung sind die Stifter und die Personen, die der Stiftung Zustiftungen gemacht haben.
2. Die Stifterversammlung findet alle drei Jahre statt.
Die Einberufung zur Stifterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl, im Verhinderungsfalle durch den Beiratsvorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Stifterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen sind, an dem die Stifterversammlung stattfindet.
Dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Einladung ist genügt, wenn die Mitglieder der Stifterversammlung unter der der Stiftung angegebenen Adresse geladen sind. Der Vorstand bzw. der Beiratsvorsitzende muss eine Stifterversammlung einberufen, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies verlangen.

§ 14

Aufgaben der Stifterversammlung

Die Stifterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der nicht ständigen Beiratsmitglieder;
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
3. Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

§ 15

Beschlussfassung der Stifternversammlung

1. Den Vorsitz in der Stifternversammlung führt der Vorsitzende des Beirats oder ein anderes durch den Beirat zu bestimmendes Beiratsmitglied. Übernimmt kein Beiratsmitglied den Vorsitz, ist der Vorsitzende aus der Mitte der Stifternversammlung zu wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie Art und Form der Abstimmung.
3. Die Stifternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmhaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
4. Je 500,00 EUR des der Stiftung zugewendeten Kapitals berechtigt zur Abgabe einer Stimme in der Stifternversammlung. Mitglieder der Stifternversammlung, die der Stiftung weniger als 500,00 EUR zugewendet haben, sind berechtigt, sich mit ihren eingezahlten Beträgen zusammenzuschließen. Einzelzustiftungen von Mitgliedern unterhalb 500,00 EUR werden zu einem Stimmrecht, sobald die Summe von jeweils vollen 500,00 EUR erreicht wird. Die Stiftung ist berechtigt, Stiftungsscheine unter dem Begriff Stiftungszertifikat auszugeben, die jeweils ein Stimmrecht oder einen Stimmrechtsanteil darstellen. Mehrere Stimmrechtsanteile werden zu einem Stimmrecht addiert, soweit der Betrag von 500,00 EUR erreicht wird.
5. Die Mitglieder der Stifternversammlung können das Recht auf Ausübung ihres Stimmrechtes übertragen.
6. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 16

Alumni-Vertretung

1. Die Alumni-Vertretung steht unter der Schirmherrschaft der Stiftung.
2. Die Alumni-Vertretung organisiert sich selbständig bezüglich Zusammensetzung der Organe und der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Mitgliedsbeiträge der Ehemaligen gehen einmal jährlich als Zustiftung an die Stiftung.
4. Aus der Mitte der Alumni-Vertretung wird ein Sprecher gewählt. Dieser nimmt an der Stifternversammlung teil und nimmt die Stimmrechte entsprechend der Zustiftungen bei den Wahlen wahr.

§ 17

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 18

Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen einschließlich aller Zuwendungen der Stifter oder Dritter an das Bistum Mainz, das es ausschließlich und unmittelbar für Katholische Schulen des Bistums zu verwenden hat. Das Vermögen der Stiftung fällt auch dann dem Bistum Mainz zu, wenn die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung wegfallen.

§ 19

Teilnichtigkeit

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung, gleichgültig aus welchen Gründen, ganz oder teilweise unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll der Inhalt der übrigen Satzung hierdurch nicht berührt, sondern sinngemäß und dem verfolgten Stiftungszweck entsprechend ausgeführt werden.

Mainz, den 28. November 1980

gez. Notar Kuno Huhn
gez. Dr. Ernst Mohr
gez. Josef Jahnel
gez. Günter Krautkrämer

gez. Günther Knödler
gez. Adalbert Merkes
gez. Fritz Kistenpfennig
gez. Karlheinz Nebel

gez. Alois Nilles
gez. Mazurowicz